



Leuchtende Tage,
nicht weinen, dass sie vorüber,
sondern lächeln, dass sie gewesen.

Hugo Schreiber

Architekt BDB

* 30.3.1926 † 19.6.2020

In liebevoller Erinnerung an die vielen Jahre
unserer gemeinsamen Zeit.

Helga Schreiber
und Angehörige

Kondolenzanschrift: Helga Schreiber
c/o Bestattungen Sechtem, Bonnstr. 14-16, 50321 Brühl

Die Trauerfeier und Beerdigung finden am
Dienstag, dem 30. Juni 2020 um 12.30 Uhr auf
dem Südfriedhof Brühl, Bonnstraße 134, statt.

Stadt Brühl
Nachruf

Am 19. Juni 2020 verstarb im Alter von 67 Jahren

Herr Herbert Poëtes

ehemaliger Ratsherr der Stadt Brühl

Herbert Poëtes gehörte von September 1984 bis September
1999 dem Rat der Stadt Brühl an.

Als Ratsherr vertrat er die SPD-Fraktion unter anderem im
damaligen Vergabeausschuss, im Liegenschaftsausschuss und
im Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung.

Als Ratsherr wurde Herbert Poëtes 1987 in den Aufsichtsrat der
Stadtwerke Brühl entsandt.

Über seine Ratstätigkeit hinaus engagierte er sich ehrenamtlich
in der Brühler Museums-gesellschaft, deren erster Vorsitzender
er war.

Herbert Poëtes hat sich in tatkräftiger Weise in den Dienst der
Allgemeinheit gestellt.

Die Stadt Brühl gedenkt seiner in Achtung und Dankbarkeit.

Dieter Freytag
Bürgermeister

Zuhause unter MARKISEN

Unser ganz besonderer Service:

- ausführliche telefonische Beratung
- kontaktloses Aufmaß
- schnelle & sichere Montage ohne körperliche Nähe

JETZT anrufen 0228-46 69 89

TRADITIONELL INNOVATIV 70 JAHRE
FRANZ AACHEN
ZELTE UND PLANEN GMBH
Börsfelder, 27 · 53227 Bonn-Badend · Mo.-Fr. 9-17 Uhr, Sa. 9-13 Uhr

JOB KARRIERE

STELLENANGEBOTE

Für mein Notariat in Ertstadt-Lechenich suche ich

1. ab sofort oder zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine/n Notarfachangestellten, Notarfachassistenten,
Notarfachreferenten (m/w) – vorzugsweise in Vollzeit,**

mit Berufserfahrung zur eigenverantwortlichen Sachbearbeitung
in allen im Notariat anfallenden Rechtsgebieten.
Fort- und Weiterbildungen werden gerne gefördert.

2. ab August 2020 sowie ab Sommer 2021

je eine/n Auszubildende (m/w)

mit mittlerer Reife, Fachhochschulabschluss oder Abitur.
Gute Deutschkenntnisse werden vorausgesetzt.
Gern gesehen sind auch weitere Sprachkenntnisse.

Ihre aussagekräftige, vertrauliche Bewerbung richten Sie bitte an:

Notar Ingo Schreinert
Bonner Straße 21
50374 Ertstadt
notar@notar-schreinert.de

**Hilfsarbeiter als Beifahrer
(m/w/d)**
ab sofort gesucht

KLUCK
UMWELT-LOGISTIK
0 22 34 / 9 87 10
kluck@umweltlogistik.de

Freude
schenken
in Köln

www.diakonie-michaelshoven.de
Spendenkonto 111 333
KD-Bank · BLZ 350 601 90

Der **Kath. Kirchengemeindeverband Ertstadt-Ville** sucht für seine
Kita's St. Barbara und St. Martinus in Ertstadt-Liblar zum 01.08.2020

Fachkräfte/Erzieher (m/w/d)
in unbefristeter Anstellung

In unseren Einrichtungen betreuen wir 60 bzw. 20 Kinder in drei Gruppen bzw.
einer Gruppe. Zudem sind wir ein zertifiziertes katholisches Familienzentrum.

Sie bringen mit:

- Abgeschlossene Berufsausbildung zum/r Erzieher/in
- Eine positive Einstellung zur christlichen Wertevermittlung
- Fachliche und soziale Kompetenz
- Einen wertschätzenden und liebevollen Umgang mit Kindern
- Flexibilität und Belastbarkeit

Wir bieten:

- Vergütung nach KAVO/TVÖD
- Zusatzversorgung Rentenversicherung (KZV/K)
- Engagiertes und motiviertes Mitarbeiterteam
- Fortbildung

Ihre Aufgaben:

- Den Entwicklungsstand der einzelnen Kinder aus der Gruppe beobachten
und die Kinder in ihren individuellen Entwicklungsbereichen fördern
- Bildungsdokumentation führen
- Elterngespräche führen
- An Dienstbesprechungen und Fortbildungen teilnehmen

Für Vorabinformationen steht Ihnen Herr Boris Lietz unter 02235-9225-50
gerne zur Verfügung.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, dann richten Sie bitte ihre aussage-
kräftige Bewerbung per Mail an:

pastoralbuero@farreiengemeinschaft-ertstadt-ville.de oder per Post an:

Kath. Kirchengemeindeverband Ertstadt-Ville
Verwaltungsleiter Boris Lietz
Bergstraße 7, 50374 Ertstadt

BEKANNTMACHUNG



Öffentliche Bekanntmachung

**Wirksamkeit der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Winter-
berg“, Stadtteil Horrem**

Das Plangebiet befindet sich am nord-östlichen Ortsrand von Horrem unterhalb
des Wohnparks „Buchenhöhe“, auf einer Teilfläche eines ehem. Deponiegelän-
des zum Abbau von Quarzkie. Westlich gelegen ist das unbebaute Waldgrund-
stück „Villa Winter“, das an die Oscar-Straus-Str. grenzt.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die Bundesbahnstrecke Aachen - Köln
- im Osten durch die Fläche des ehemaligen Quarzkiestagebau
- im Süden durch die Böschung südlich der Josef-Bitschnau-Straße
- im Westen durch die Oscar-Straus-Straße

Die Fläche des Plangebiets umfasst ca. 35.500 m².

Ziel der Planung ist es, für den ehemaligen gewerblich genutzten Bereich des
Quarzkiestagebau-Betriebes die planungsrechtliche Grundlage für eine wohn-
bauliche Folgenutzung zu schaffen. Hierzu ist die Änderung des wirksamen
Flächennutzungsplanes (1. Änderung) erforderlich. Als Ausgleich für die ge-
plante Inanspruchnahme von Freiraum durch die 73. Änderung des Flächen-
nutzungsplanes und des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan HO
322 „Am Winterberg“ werden derzeit als „Gemischte Bauflächen“ ausgewiesene
Bereiche – derzeitige Waldflächen – zukünftig als Freiraum dauerhaft gesichert.

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung
wurde die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Köln
auf dem Dienstweg über den Rhein-Erft-Kreis am 12.02.2020 zur Genehmigung
vorgelegt. Die Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 12.03.2020 hat folgen-
den Wortlaut:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt
Kerpen am 17.12.2019 beschlossene 73. Änderung des Flächennutzungsplans.
Die im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu beachten:

Auflagen

1. Auf der Planurkunde ist die unter Nr. 11 „Flächen für Aufschüttungen, Ab-
grabung oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ eingetragene „Fläche für
Abgrabungen“ an dieser Stelle zu streichen und stattdessen unter Nr. 13 „Nach-
richtliche Übernahmen“ einzutragen.
2. Auf der Planurkunde sind die angegebenen Rechtsgrundlagen folgenderma-
ßen zu korrigieren: -Bei dem Punkt „Baugesetzbuch (BauGB)“ sind die Worte
„23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Gesetzes vom“ ersatz-
los zu streichen. -Bei dem Punkt „Bauunzuverordnungsverordnung (BauNVO)“ sind die
Worte „23.01.1990 (BGBl. I S. 152), zuletzt geändert durch Gesetzes vom“ ersatz-
los zu streichen.
3. In der Begründung ist in Kapitel 4.2. „Landschaftsplan“ der gesamte Text zu
streichen und durch folgenden, dem Umweltbericht (S. 13, Unterkapitel Land-
schaftsplan) entnommenen Passus zu ersetzen: „Das Plangebiet liegt im Gel-
denbereich des Landschaftsplanes Nr. 6 „Rekultivierte Ville“ des Rhein-Erft-
Kreises. Für den östlichen Teil des Plangebietes ist das Landschaftsschutzgebiet
„Roettgenhalde und landwirtschaftliche Flächen bis an die A4“ festgesetzt. Der
westliche Teil ist als geschützter Landschaftsbestandteil (LB 2.4-7) „Ehemaliger
Park Villa Winter“ festgesetzt.“

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Michallik

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich
bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 73. Änderung des Flä-
chennutzungsplanes wirksam.

Die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit
Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegen im Amt 16 „Planen,
Bauen und Umweltschutz“ der Kolpingstadt Kerpen, Jahrplatz 1, Zimmer 225,
während der Öffnungszeiten Mo. - Mi. und Fr. von 08.30 - 12.00 Uhr und Do. von
13.30 bis 18.30 Uhr zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der 73. Ände-

Wir sind ein kleiner mittelständischer, inhabergeführter
Entsorgungsfachbetrieb im Rhein-Erft-Kreis und suchen kurzfristig eine(n)

kaufm. Mitarbeiter (m/w)

Das abzudeckende Aufgabengebiet umfasst u. a. neben der
Auftragsannahme in der Disposition, die Planung und Steuerung von
Fahrzeugtouren sowie sonstige administrative Arbeiten.

Idealerweise verfügen Sie

- über eine kaufmännische Berufsausbildung,
- über Kommunikations-/Teamfähigkeit, Flexibilität und Organisationsstalent,
- über EDV-Kenntnisse im Bereich MS-Office sowie
- über Arbeitserfahrung im Entsorgungs-, Bau- oder Logistikbereich.

Wir bieten Ihnen einen sicheren und abwechslungsreichen Arbeitsplatz bei
angemessener Bezahlung.

Wenn Sie die Stellenausschreibung interessiert, freuen wir uns über eine
aussagekräftige Bewerbung mit Angaben eines möglichen Eintrittstermins an
Kluck Umwelt-Logistik GmbH in Pulheim: m.kluck@umweltlogistik.de

KLUCK
UMWELT-LOGISTIK

Sachbearbeiter (m/w/d) Vertrieb Innendienst

Unser Kunde ist der Bedachungs- und Sanitärgrößhandel. Sie
sind die zentrale Person für unser kleines und motiviertes Ver-
triebsteam. Zu Ihren Aufgaben gehört u.a. die komplette Auf-
tragsabwicklung sowie die Preis- und Kundenpflege. Sie verfü-
gen über gute EDV-Kenntnisse (Word/Excel), arbeiten
selbständig und übernehmen gerne Verantwortung. Ihre aussage-
fähige Bewerbung mit Angabe Ihres nächstmöglichen Ein-
trittstermins und Ihrer Gehaltsvorstellung senden Sie bitte an:

Mazzonetto Deutschland GmbH

z. Hd. Frau Graf

Rommerskirchener Straße 21/93

50259 Pulheim

alternativ: graf@mazzonetto-metall.de

mazzonetto

rung des Flächennutzungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht wird
auf Verlangen Auskunft gegeben. Aufgrund der wegen der Covid-19 Pandemie
eingeschränkten Besuchszeiten des Rathauses bitten wir zur Einsichtnahme
um Terminvereinbarung unter der 02237-58 547 bzw. rachel.hennecken@stadt-
kerpen.de.

**Hinweise nach § 215 (2) BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendma-
chung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB
in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung
etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige
Nutzung durch den Flächennutzungsplan und über das Erlöschen von den
Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichne-
ten Vorschriften ist nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie
nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich
gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründen-
den Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfa-
len in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens-
oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige orts-
rechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines
Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei
dann
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes An-
zeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung, die sonstige Orts rechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
 - d) der Form- oder Verfahrensangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt
und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wor-
den, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 04.06.2020

Dieter Spürck, Bürgermeister



www.kultcrossing.de



JUGEND KULTUR

**motiviert LERNEN, kreativ ARBEITEN,
kulturelle Vielfalt ERLEBEN!**

- Workshops mit Künstlern und Professionals
- Kultur-Abonnements für Schülergruppen
- spannende Unterrichtsreihen,
z.B. zur Förderung der Medienkompetenz

Design: www.ligatur.net